

STADT BEDBURG

Zu TOP:

Drucksache: WP6-151/2003

Fachbereich IV	Sitzungsteil	
Az.:	Öffentlich X	Nicht öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2003	
Rat der Stadt Bedburg	09.12.2003	

Betreff:

Beratung und Beschließung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bedburg

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die im Entwurf vorgelegte 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bedburg.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

§ 23 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bedburg in der derzeitigen Fassung regelt die Ordnungswidrigkeitstatbestände. Buchstabe b) der Vorschrift enthält einen redaktionellen Fehler. Die Bezeichnung „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ muss lauten: „§ 6 Abs. 1 Satz 2“.

§ 23 Abs. 1 Buchstabe e) regelt den Ordnungswidrigkeitstatbestand „Verbrennen von Kleingartenabfällen“. Mit der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bedburg vom 09.07.2003 wurde jedoch die entsprechende Vorschrift hierzu in der Abfallentsorgungssatzung ersatzlos gestrichen. Eine Beseitigung von verwertbaren pflanzlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen etwa durch Verbrennen ist nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Allgemeine Ausnahmen hierzu können durch Rechtsverordnung getroffen werden oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde. Zuständige Behörde ist derzeit die Kreisordnungsbehörde.

Mit der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung als allgemeine Ausnahme ist auch der Ordnungswidrigkeitstatbestand aus der städtischen Satzung zu streichen.

50181 Bedburg, den 8. Juli 2009

Spohr
Sachbearbeiter(in)

Baum
Fachbereichsleiter

Koerd
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer